

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt im Schuljahr 2023/2024 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen DeutschlandTickets ist.
2. Optional: Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen DeutschlandTickets die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Standortkategorie				
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €			
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €			

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

3. Optional: Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 2) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen. Für diese Leistung zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des DeutschlandTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
5. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen und vorbehaltlich des Mehrheitsbeschlusses (Ziffern 2 und 3) der Konferenz der Bürgermeister des Oberbergischen Kreises im September 2023.